



EINWOHNERGEMEINDE OCHLENBERG

BOTSCHAFT

zur

**kommunalen Abstimmung vom
Sonntag, 29. November 2020**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite
Übersicht Informationen	2
Publikationstext zur Abstimmung	3
Erläuterung zum Abstimmungs- und Wahlverfahren aufgrund der Allgemeinverfügung des Regierungsstatthalteramtes	4 - 5
Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates zu den einzelnen Geschäften	6 - 15
Budget 2021 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes - Beratung und Genehmigung	6 - 12
Änderung des Zweckartikels Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee – Genehmigung a). Schaffung der rechtlichen Grundlage „Einführung Schulsozialarbeit“	12 - 14
Gemeinderatswahlen für die Legislatur 2021-2024 - Stille Wahl	14 - 15
Publikation Abstimmung	15
Informationen	15 - 19
Feuerwehr	15
Abfallkalender	15
Verunreinigung im Strassenbereich	16
Anpflanzungen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen	16 - 17
Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Ochlenberg	18
Massnahmen COVID-19	19

Publikationstext zur Gemeindeabstimmung

Die Traktanden der kommunalen Abstimmung vom 29. November 2020 wurden im Anzeiger Oberaargau West vom 29. Oktober 2020 publiziert. Der Publikationstext lautet wie folgt:

Gemeindeabstimmung vom 29. November 2020 und Absage der Gemeindeversammlung

Gemäss der Allgemeinverfügung hat das Regierungsstatthalteramt, aufgrund der hohen und aktuell stark steigenden COVID-19-Infektionszahlen, am 26. Oktober 2020 entschieden, dass die Gemeinden ohne Gesuch die Geschäfte der Gemeindeversammlung mittels Abstimmung/ Wahlen an der Urne vollziehen können. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat entschieden die Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 **nicht durchzuführen**. Mit dieser Publikation wird auf die Gemeindeabstimmung vom 29. November 2020 aufmerksam gemacht.

Am Abstimmungswochenende vom **29. November 2020** wird eine **Gemeindeabstimmung** durchgeführt betreffend

1. Budget 2021 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes – Genehmigung
2. Änderung des Zweckartikels des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee - Genehmigung
a.) Schaffung der rechtlichen Grundlage „Einführung Schulsozialarbeit“
3. Gemeinderatswahlen für die Legislatur 2021 - 2024

Die Akten zu diesen Geschäften liegen zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten ab dem 29. Oktober 2020 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg, während der Schalteröffnungszeiten auf.

Innert 30 Tagen nach der Urnenabstimmung, das heisst bis am 29. Dezember 2020, kann der Beschluss der Stimmberechtigten wegen Fehlern im Zustandekommen mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau in Wangen an der Aare, angefochten werden.

Stimmabgabe bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg:

Sonntag, 29. November 2020 10.00 bis 11.00 Uhr

Duplikate für verlorene oder nicht erhaltene Stimmkarten können bis spätestens Freitag, 27. November 2020, 16.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg verlangt werden.

Bezüglich der **brieflichen Stimmabgabe** beachten Sie bitte die Weisungen auf dem Zustell- und Antwortcouvert.

Ochlenberg, 29. Oktober 2020

Der Gemeinderat

Erläuterung zur Abstimmung und Absage der Gemeindeversammlung

Aufgrund der hohen und aktuell stark steigenden COVID-19 Infektionszahlen haben der Bundesrat und auch der Regierungsrat des Kantons Bern strengere Massnahmen getroffen. Der Bundesrat wie auch die Bernische Regierung planen aufgrund der exponentiell steigenden Zahl an Infizierten, die bisherigen Massnahmen noch zu verschärfen, um physische Kontakte einzuschränken. Aufgrund der momentan stark steigenden Infektionszahlen ist nicht davon auszugehen, dass sich die Situation in der nächsten Zeit verbessern wird.

Aufgrund dieser Ausnahmesituation hat das Regierungsstatthalteramt Oberaargau für den Verwaltungskreis Oberaargau am 26. Oktober 2020 die Allgemeinverfügung erlassen, welche den Gemeinden erlaubt, ohne Gesuch, die Geschäfte der Gemeindeversammlungen mittels Abstimmung / Wahlen der Stimmbevölkerung zu unterbreiten.

Erwägung

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde und äussern Ihren Willen an der Gemeindeversammlung, sowie das Organisationsreglement nicht die Urnenabstimmung oder Urnenwahl vorschreibt. Nur wenn die Gemeindeversammlung ausnahmsweise nicht unter zumutbaren Verhältnissen durchführbar ist kann der Urnengang durch den Regierungstatthalter auf Antrag oder von Amtes wegen Anordnungen (Art. 12 Abs. 3 GG). Diese ist insbesondere dann anzuordnen, wenn die Versammlung nicht unter zumutbaren Verhältnissen abgehalten werden kann oder die Anwesenheit aller teilnahmewilligen Stimmberechtigten (durch äussere Umstände) verhindert ist.

Wegen der COVID-Pandemie, welche sich aufgrund des aktuell markanten Anstiegs der Fallzahlen akzentuiert und deren Ende nicht absehbar ist, ist zudem eine Vielzahl der Stimmberechtigten verunsichert. Es ist nicht auszuschliessen, dass diese aufgrund der Angst, sich mit dem Virus zu infizieren, einer Gemeindeversammlung – selbst wenn diese in kleineren Gemeinden unter Einhaltung der strikten Hygiene- und Distanzregeln durchgeführt werden könnten – fernbleiben. Die Maskentragpflicht in öffentlichen Innenräumen, welche auch an der Gemeindeversammlungen gilt, kann neben der Angst, sich an einer Versammlung anzustecken für einen Teil der Bevölkerung einen weiteren Grund darstellen, nicht an der Versammlung teilzunehmen. Der Anspruch der Stimmberechtigten auf freie und unverfälschte Willenskundgabe scheint aus diesen Gründen gefährdet, weswegen es angezeigt ist, dass die Regierungstatthalter/innen von Amtes wegen für sämtliche gemeinderechtlichen Körperschaften ihres Verwaltungskreises kurzfristig während der Dauer der COVID-19 Krise die Möglichkeit schaffen, anstelle der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung oder Urnenwahl durchzuführen.

Entscheid des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat, am 27.10.2020 aus folgenden Gründen, entschieden die Gemeindeversammlung nicht durchzuführen und anstelle diese Traktanden am Abstimmungssonntag, vom 29. November 2020 zu unterbreiten.

- Es ist nicht auszuschliessen, dass der Bundesrat oder der Regierungsrat des Kantons Bern die Massnahmen erneut verschärft und keine Gemeindeversammlungen durchgeführt werden dürfen.

- Bei einem Ja zur kommunalen Abstimmungsvorlage Budget 2021 wäre per 31.12.2020 ein genehmigtes Budget vorhanden.
- Es ist gemäss der Erwägung des Entscheides des Regierungsrates nicht auszuschliessen, dass aufgrund der Massnahmen oder der Angst vor Ansteckung Stimmberechtigte aufgrund der äusseren Umstände nicht an der Versammlung teilnehmen werden und dadurch unverfälschte Willenskundgabe nicht abschliessend beurteilt werden kann.
- Bei einem schnellen Entscheid konnte die Publikationsfrist eingehalten werden, somit - ist der Kostenaufwand für die Abstimmung moderat. Bei einer zusätzlichen Abstimmung müssten das Material erneut gedruckt und versendet werden. Zudem müsste dafür zusätzlich ein Abstimmungsausschuss gewählt werden. Dies hätte höhere Kosten zur Folge.

Abstimmungsanleitung

Als Beilage erhalten Sie

- den Stimmrechtsausweis (Stimmkarte)
- einen amtlichen (leeren) Abstimmungszettel

Für die Ausübung Ihres Abstimmungsrechts machen wir Sie auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Die Abstimmungszettel dürfen nur handschriftlich ausgefüllt werden.
2. Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bei der Gemeindeverwaltung bis Freitag, 27. November 2020, 16.00 Uhr, ein Duplikat verlangen.

Hinweise zur brieflichen Stimmabgabe

1. Der Abstimmungszettel darf nur handschriftlich ausgefüllt werden. Der Stimmrechtsausweis muss unterschrieben sein.
2. Das Antwortcouvert (Aussenumschlag mit Angaben der Urne usw.) muss bei der brieflichen Stimmabgabe vorhanden sein, ansonsten ist die Abgabe ungültig.
3. Das Couvert darf nur einen amtlichen Stimmzettel (1 Abstimmungszettel) pro Vorlage enthalten.
4. Die **briefliche Stimmabgabe** für die Gemeindeabstimmung ist unter denselben Voraussetzungen wie für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gestattet. Sie kann bis **Sonntag, 29. November 2020, 10.00 Uhr**, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung, Stauffenbach 14g, 3367 Ochlenberg, erfolgen. Die Stimmberechtigten werden gebeten, die auf dem Zustell- und Rückantwortkuvert aufgedruckten Vorschriften zu beachten. Die Stellvertretung ist nicht gestattet.
5. Weitere Informationen, insbesondere die Öffnungszeiten des Abstimmungs- / Wahllokals, finden Sie auf dem Rückantwortkuvert.
Die Gemeindeverwaltung Ochlenberg steht Ihnen gerne während den Öffnungszeiten für Auskünfte zur Verfügung.

Die Stimmberechtigten werden gebeten nach Möglichkeit brieflich abzustimmen.

Gemeindeverwaltung Ochlenberg

1. Budget 2021 mit Festsetzung der Steueranlage und des Liegenschaftssteuersatzes – Genehmigung

1.1 Wichtige Anmerkungen zum Budget 2021

Gemeindesteueranlage 1,50 Einheiten (unverändert)

Liegenschaftsteuer 1,2 ‰ vom amtlichen Wert (unverändert)

Im Weiteren hat der Gemeinderat nach den reglementarischen Vorschriften folgende Ersatzabgaben und Gebühren für 2021 beschlossen:

ARA-Benützungsgebühren CHF 290.00 Grundgebühr pro Wohnung (unverändert)

CHF 290.00 Grundgebühr pro Industrie-,
Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb
(unverändert)

CHF 2.50 Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserver-
brauch/Abwasseranfall (unverändert)

Tierkörperentsorgungsgebühren CHF 25.00 Grundgebühr pro Tierhalter (unverändert)

CHF 7.00 Gebühr pro Grossvieheinheit
(Erhöhung um CHF 1.00)

Kehrichtgebühren CHF 25.00 pro Person (unverändert)

CHF 65.00 pro Ferienhaus (unverändert))

CHF 65.00 pro Ferienwohnung (unverändert)

CHF 65.00 pro leerstehende jedoch bewohnbare Woh-
nung (unverändert)

CHF 65.00 pro Gewerbebetrieb (unverändert)

Hundetaxe CHF 25.00 pro Hund (unverändert)

Festsetzung durch Gemeinderat Seeberg gemäss Anschlussvertrag:

Feuerwehersatzabgaben 21,42 % der Einfachen Steuer, mindestens CHF 20.00,
höchstens CHF 450.00 (unverändert)

1.2 Wichtige Anmerkungen zum Budget 2021

1.2.1 Allgemeines

Das Budget 2021 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

1.2.2 Steueranlage

Die im Jahr 2012 mit der Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinde festgesetzte Steueranlage von 1.50 Einheiten bleibt trotz Mehrbelastung durch die verschiedenen Lastenanteile zwischen Kanton und Gemeinde vorerst unverändert.

1.2.3 Schulwesen Ochlenberg

Gründung des Schulverbandes Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen per 01. Januar 2012 (operativ per 01. August 2012) gemäss Organisationsreglement. Ab dem Schuljahr 2015/2016 wurde im Schulhaus Neuhaus die Basisstufe (Kindergarten bis 2. Klasse) unterrichtet. Seit dem Schuljahr 2019/2020 werden aufgrund der hohen Schülerzahlen zwei Basisstufen im Schulhaus Neuhaus geführt. Seit dem Schuljahr 2020/2021 ist nun noch eine 3./4. Klasse im Schulhaus Neuhaus dazu gekommen.

1.2.4 Weg- und Strassenwesen in der Gemeinde Ochlenberg

Im Vergleich zu anderen bernischen Gemeinden muss die Einwohnergemeinde Ochlenberg ein überdurchschnittlich grosses Strassen- und Wegenetz unterhalten.

Unter Konto-Nr. 6150.3141.00 baulicher Unterhalt Strassen (Teeren, Flicker, allg. Unterhalt) wurde ein Betrag von CHF 45'000.00 für die allgemeine Wiederinstandstellung eingerechnet.

Gesamtergebnis 2021

Aufwand	CHF	2'601'140.00
Ertrag	CHF	2'290'210.00
Aufwandüberschuss	CHF	<u>310'930.00</u>

Erfolgsrechnung



1.3 Die wichtigsten Sachaufwände im Budget 2021

Konto-Nr.	Kontenbezeichnung	Text	Betrag
0220.3158.00	EDV, Support/Änderungen	Wiederkehrende Kosten für die Einführung der Cloud-Lösung	CHF 10'000.00.
1610.3132.00	PSK	Periodische Schutzraumkontrolle, Umsetzung Jahr 2021	CHF 4'000.00
1610.3199.01	Schiessanlage Oschwand	Sanierung / Aufhebung der Schiessanlage	CHF 15'000.00
2170.3101.00	Verbrauchsmaterial Schule	Mehrauslagen infolge Hygienemassnahmen COVID-19	CHF 3'500.00
2170.3120.00	Wasser, Energie, Heizmaterial	Mehrauslagen infolge Hygienemassnahmen COVID-19	CHF 29'000.00
2170.3120.01	Abwasser- u. Kehricht	Mehrauslagen infolge Hygienemassnahmen COVID-19	CHF 4'500.00
2170.3144.00	Baulicher Unterhalt Schulhaus Neuhaus und Oschwand	Gem. Sanierungsplanung	CHF 20'000.00
2170.3151.00	Unterhalt Mobiliar/Maschinen	Tisch u. Bänke SH Oschwand, Winterservice	CHF 4'000.00
7201.3111.00	Abwasser	Rasenmäherroboter Ersatz Abwasserpumpstation Duppenthal	CHF 12'500.00

7410.3142.00	Gewässerunterhalt	Unterhalt Stauffenbach unterhalb Bären, Rundholzsperrern erstellen Oschwandbach und Unterhalt Lisbach unteres Teilstück. Gemeinde erhält vermutlich Subventionen.	CHF 25'400.00
7710.3111.00	Friedhof Anschaffungen	Anschaffung Vasenständer Friedhof Neuhaus, Reserve	CHF 1'800.00
7710.3144.00	Friedhof Unterhalt	Pflegearbeiten Friedhof Oschwand und Allgemeiner Unterhalt	CHF 4'700.00
9100.3180.01	Allgemeine Gemeindesteuern	Forderungsverluste	CHF 6'900.00

4.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Erfolgsrechnung Zusammenzug

Funktionale Gliederung 1.1.2021 bis 31.12.2021

Ochlenberg		Budget 2021		Budget 2020		Jahresrechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Total	2 601 140	2 601 140	2 330 894	2 330 894	2 237 932.26	2 237 932.26
0	Allgemeine Verwaltung Nettoergebnis	343 948	48 610 295 338	327 203	45 825 281 378	313 779.92	55 781.35 257 998.57
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Nettoergebnis	120 136	30 653 89 483	97 021	34 353 62 668	99 184.60	56 218.50 42 966.10
2	Bildung Nettoergebnis	901 343	293 704 607 639	810 070	244 754 565 316	779 824.06	251 413.65 528 410.41
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche Nettoergebnis	5 462	3 5 459	5 466	3 5 463	4 573.00	2.75 4 570.25
4	Gesundheit Nettoergebnis	2 160	0 2 160	100	0 100	160.00	0.00 160.00
5	Soziale Sicherheit Nettoergebnis	502 125	15 900 486 225	462 819	770 462 049	444 438.85	690.00 443 748.85
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung Nettoergebnis	270 525	19 770 250 755	268 640	25 558 243 082	261 427.45	24 401.15 237 026.30
7	Umweltschutz und Raumordnung Nettoergebnis	221 253	169 635 51 618	207 055	149 670 57 385	186 636.02	159 320.92 27 315.10
8	Volkswirtschaft Nettoergebnis	2 785 20 015	22 800	2 455 22 545	25 000	1 635.70 21 279.80	22 915.50
9	Finanzen und Steuern Nettoergebnis	231 403 1 768 662	2 000 065	150 065 1 654 896	1 804 961	146 272.66 1 520 915.78	1 667 188.44

1.5 Budget Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben und Einnahmen, die eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.

Der Gemeinderat belastet Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Das Budget Investitionsrechnung ist als Ganzes von den Stimmberechtigten **nicht** zu genehmigen und dient als Grundlage für die Berechnung der Zinsen und Abschreibungen für die Erfolgsrechnung.

Es sind folgende Investitionen vorgesehen:

Projekte Steuerhaushalt	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
EDV Gemeindeverwaltung	25'000.00	0.00	25'000.00
Planungskredit Sanierungsbedarf Liegenschaften	30'000.00	0.00	30'000.00
Umbau Werkraum zu Schulraum SH Neuhaus	49'900.00	0.00	49'000.00
Spielplatz SH Neuhaus	40'000.00	0.00	40'000.00
Kaltmicrobelag Spych-Oschwand	45'000.00	0.00	45'000.00
2. Planungsphase Wasserversorgung	30'000.00	0.00	30'000.00
Total Steuerhaushalt	219'900.00	0.00	219'000.00
Sanierungsmassnahmen + Fremdwasserreduktion Leitur	30'000.00	0.00	30'000.00
Total Abwasser	30'000.00	0.00	30'000.00
Gesamtinvestitionen	249'900.00	0.00	249'000.00

Geplant sind Investitionen in Höhe von CHF 249'900.00.

Die detaillierten Budgetunterlagen sind auf der Gemeindeverwaltung Ochlenberg einsehbar.

1.6 Antrag des Gemeinderates

- Der Ansatz der ordentlichen Gemeindesteueranlage für das Jahr 2021 wird auf das 1.50-fache des Einheitsansatzes festgesetzt (unverändert).
- Die Liegenschaftssteuer für das Jahr 2021 wird auf 1.2 ‰ des amtlichen Wertes festgesetzt (unverändert).
- Das Budget 2021 wird genehmigt, bestehend aus:

	Aufwand		Ertrag	
Gesamthaushalt	CHF	2 601 140.00	CHF	2 290 210.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 310 930.00		
Allgemeiner Haushalt	CHF	2 449 295.00	CHF	2 149 665.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 299 630.00		
SF Wasserversorgung	CHF	0.00	CHF	0.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	0.00		
SF Abwasserentsorgung	CHF	117 890.00	CHF	108 575.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 9 315.00		
SF Abfall	CHF	33 955.00	CHF	31 970.00
Aufwand-/Ertragsüberschuss	CHF	- 1 985.00		

1.7 Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten

Wollen Sie dem Budget 2021 mit Festsetzung der Steueranlage von 1.5% und des Liegenschaftssteuersatzes von 1.2‰ zustimmen?

2. Zweckartikeländerung OgR des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee – Genehmigung

2.1 Ausgangslage

Im Herbst 2018 haben die Gemeinde Herzogenbuchsee und die drei Schulverbände (Oberstufenverband Herzogenbuchsee, Verband Schule Aare-Oenz, Schulverband Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen) dem Antrag der Projektgruppe Schulsozialarbeit, die Einführung der Schulsozialarbeit (SSA) zu prüfen, zugestimmt.

Die Projektgruppe hat am 25. November 2019 die Bedarfsanalyse und das Konzept „Einführung Schulsozialarbeit im Einzugsgebiet des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee“ verabschiedet.

Die Delegiertenversammlung hat an der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee vom 13. August 2020 die Einführung der Schulsozialarbeit per 01.01.2021 beschlossen unter dem Vorbehalt, dass die Änderung des Zweckartikels des Organisationsreglements des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee, durch die Stimmberechtigten oder dem zuständigen Organ der Anschlussgemeinden, genehmigt wird.

2.2 Sachverhalt

Die Projektgruppe schlägt für die Schulsozialarbeit im Einzugsgebiet des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee 180 Stellenprozente vor. Dazu kommen 15 Stellenprozente für die Leitung. Die SSA soll so organisiert werden, dass die Sozialabteilung der Gemeinde Herzogenbuchsee (Sitzgemeinde) die Leitung der SSA für alle Schulen übernimmt und die Schulverbände über einen Zusammenarbeitsvertrag die Aufgabe der SSA an die Gemeinde Herzogenbuchsee delegieren.

Es wird mit jährlichen wiederkehrenden Kosten von CHF 275'000 gerechnet, nach Abzug des Kantonsbeitrages von ca. CHF 20'000 bleiben netto ca. CHF 255'000 für die Träger der SSA. Dazu kommen einmalige Investitionskosten von max. CHF 30'000.00. Die Aufteilung der Kosten soll gemäss zugeteilter Stellenprozente erfolgen.

Zugeteilte, vorgesehene Stellenprozente und Arbeitszeit pro Schulwoche und Kosten

Schulverband	%	Stunden	Kosten
Schule Aare-Oenz	22 %	12h	CHF 31'157.00
Schule Bettenhausen-Ochlenberg-Thörigen	28 %	15h	CHF 39'667.00
Schule Herzogenbuchsee	80 %	43h	CHF 113'333.00
Oberstufe Herzogenbuchsee	50%	27h	CHF 70'833.00
Total	180%	97h	CHF 255'000.00

Der Schulverband BOT hat sich gegen die Mitwirkung im Projekt entschieden und möchte künftig die Schulsozialarbeit selbstständig einführen. Das Projekt wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgestellt.

Die Gemeinde Ochlenberg ist aufgrund der Sekundarstufe II ebenfalls dem Gemeindeverband „Oberstufenverband Herzogenbuchsee“ angeschlossen. Aus diesem Grund müssen die Stimmberechtigten darüber entscheiden ob der Zweckartikel des Gemeindeverbandes „Oberstufenverband Herzogenbuchsee“ angepasst werden soll. Die Einführung über die Schulsozialarbeit können die Stimmberechtigten nicht beschliessen. Grundsätzlich bedarf jede Änderung des Zweckes eines Gemeindeverbandes die einstimmige Entscheidung aller Anschlussgemeinden der entsprechenden Schulverbände.

„Für die Delegation an die Gemeinde Herzogenbuchsee ist es zwingend, dass alle drei Schulverbände den Zweckartikel (Artikel 2) in ihrem OgR ergänzen. Diese Ergänzung könnte folgenden Wortlaut haben:

„x) Die Organisation und Durchführung der Schulsozialarbeit gemäss den kantonalen Vorgaben.“

Dieser Ergänzung des Zweckartikels muss durch alle Gemeinden des entsprechenden Verbandes zugestimmt werden. Eine Änderungsvorlage des OgR ist in der Aktenaufgabe beigelegt. Das OgR wurde beim zuständigen AGR vorgeprüft. Anschliessend können die drei Verbände diese Verbandsaufgabe an einen Dritten, an die Gemeinde Herzogenbuchsee, übertragen, dies gemäss Artikel 16 des entsprechenden Organisationsreglements.

Parallel zu der Ergänzung des Zweckartikels muss der Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Herzogenbuchsee fertiggestellt werden. Die Projektgruppe hat einen Entwurf ausgearbeitet.

Die OSK hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2020 das Konzept zur Einführung, sowie die Anträge zur Änderung des Zweckartikels und zur Einführung zuhanden der Abgeordneten-

versammlung verabschiedet. Die Abgeordnetenversammlung hat am 13. August 2020 die Unterlagen zu Händen der Gemeindeversammlungen verabschiedet.

Die Gemeinde Ochlenberg wird den Kostenteiler aufgrund der Schülerzahl berechnet (in %). Gemäss Budget 2021 würde die Gemeinde Ochlenberg **rund CHF 700.00** von **CHF 70'833.00** übernehmen.

Die Stimmberechtigten müssen nun entscheiden ob der Änderung des Zweckartikels im OgR des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee zugestimmt wird.

2.3 Antrag des Gemeinderates

- a) Die Ergänzung des Zweckartikels Art. 2 im OgR des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee für die Organisation und Durchführung einer Schulsozialarbeit gemäss den kantonalen Vorgaben.

2.4 Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten

Wollen Sie der Änderung des Zweckartikels Art. 2 des Organisationsreglements des Oberstufenverbandes Herzogenbuchsee für die Einführung der Schulsozialarbeit zustimmen?

3. Wahlen Gemeinderat

3.1 Ausgangslage

Die amtierenden Gemeinderätin bzw. Gemeinderat Barbara Jäggi und Bruno Wälchli werden ihre Amtsdauer per 31.12.2020 beenden und werden sich nicht zur Wiederwahl stellen.

3.2 Sachverhalt

Per 01.01.2021 werden zwei Sitze im Gemeinderat frei. Erfreulicherweise hat sich Pauli Roger, Guggershaus 29, 3367 Ochlenberg für einen Sitz im Gemeinderat zur Wahl gestellt. Trotz diverser Anfragen und Aufrufe in der Bevölkerung fehlt mindestens eine weitere Person für den zweiten Sitz im Gemeinderat.

Im Organisationsreglement Art. 49 Bst. c) ist bestimmt, dass wenn nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

Aufgrund der jetzigen Situation wird ausschliesslich ein Sitz für den Gemeinderat per 01.01.2021 besetzt. In Bezug auf die Absage der Gemeindeversammlung hat dies zur Folge, dass Herr Pauli Roger still gewählt wird. Per 01.01.2021 wird der Gemeinderat mit einer Vakanz in die Legislatur starten. Bis zur nächsten Gemeindeversammlung wird geprüft ob betreffend der Grösse des Gemeinderats eine Änderung des Organisationsreglements vorgenommen werden soll.

3.3 Bestätigung des Gemeinderates

1. Herr Roger Pauli, Guggershaus 29, 3367 Ochlenberg, wird als Gemeinderat für die Amtsperiode 2021-2024 still gewählt.

4. Publikation der Ergebnisse der Abstimmungsvorlagen erfolgt nach Artikel 32 Gesetz über die politischen Rechte (PRG)

Die Ergebnisse der Abstimmungsvorlagen werden am Donnerstag, 3. Dezember 2020 im Anzeiger Oberaargau sowie auf der Homepage der Gemeinde Ochlenberg www.ochlenberg.ch publiziert.

5. Informationen

5.1 Feuerwehr

Bernhard Gygax hat seine Demission als Feuerwehrkommandant der Feuerwehr Goldisberg per 31. Dezember 2020 mitgeteilt. Auf denselben Zeitpunkt tritt er aus der Feuerwehr. Wir bedauern den Entscheid für die Feuerwehr Goldisberg sehr, können diesen aber insbesondere aufgrund der langjährigen Dienstzeit sehr gut nachvollziehen.

Für seinen unermüdlichen Einsatz und sein Engagement im Dienste der Feuerwehr und zur Sicherheit und zum Wohl der Bevölkerung von Ochlenberg, Seeberg und Thörigen danken wir dir, Bänz, schon jetzt ganz herzlich! Wir wünschen dir für die Zukunft alles Gute.

Erich Schneider wurde als Nachfolger durch die Kommission gewählt. Der Gemeinderat wünscht Erich Schneider alles Gute für das neue Amt.

5.2 Abfallkalender

Der Abfallkalender wird zusammen mit den Abstimmungsunterlagen versendet.

5.3 Verunreinigung im Strassenbereich

In letzter Zeit musste die Verwaltung leider Verunreinigungen im Strassenbereich feststellen. Aufgrund der Sicherheit tragen Personen, welche eine Strasse übermässig verunreinigten und sie nicht sofort reinigen, die Kosten der Reinigung (Strassengesetz Art. 67). Aus diesem Grund werden Sie gebeten Verunreinigungen zeitnah zu entfernen. Vielen Dank.

5.4 Anpflanzungen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen; Einfriedungen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Hinweise** auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsfährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11), Art. 73 Abs. 2, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:



- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luft-raum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1.2 Metern müssen einen Strassenabstand von mindestens 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0.6 Meter überragen. Für nicht hochstämmige Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und dergleichen gelten dieselben Vorschriften. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.



- An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.



- Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen.
- Innerhalb des Waldes obliegt entlang von Kantonsstrassen die vorsorgliche Waldpflege und das Freihalten des Lichtraumprofils dem Tiefbauamt des Kantons Bern.

- Eigentümer von **Waldgrundstücken** an Kantons- oder Gemeindestrassen bzw. an öffentlichen Strassen privater Eigentümer werden ersucht, folgende Merkblätter zu beachten:

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen_assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_kantonsstrassen_merkblatt_de.pdf

http://www.vol.be.ch/vol/de/index/wald/wald/downloads_publicationen_assetref/content/dam/documents/VOL/KAWA/de/Publikationen/wald_gemeindestrassen_merkblatt_de.pdf

3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Das zuständige Strasseninspektorat des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

⇒ Bei Missachtung der obengenannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

⇒ Die im Merkblatt verwendeten Karikaturen sind auch online verfügbar und dürfen für gemeindeeigene Publikationen kostenlos verwendet werden:

http://www.bve.be.ch/bve/de/index/strassen/strassen/bauen_in_strassennaeh.html

Kontaktstellen:

<p>Oberingenieurkreis I Schlossberg 20 Postfach 3602 Thun Tel. 033 / 225 10 60 info.tbaoik1@bve.be.ch</p>	<p>Oberingenieurkreis II Schermenweg 11 Postfach 3001 Bern Tel. 031 / 634 23 40 info.tbaoik2@bve.be.ch</p>	<p>Oberingenieurkreis III Kontrollstrasse 20 Postfach 701 2501 Biel Tel. 031 / 635 96 00 info.tbaoik3@bve.be.ch</p>	<p>Oberingenieurkreis IV Dunantstrasse 13 3400 Burgdorf Tel. 031 / 635 53 00 info.tbaoik4@bve.be.ch</p>
---	--	---	---

5.5 Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Ochlenberg

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:

Montag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Mittwoch	ganzer Tag geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.45 Uhr / Nachmittag geschlossen
Freitag	08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten über Weihnachten:

21. – 27. Dezember 2020

Donnerstag, 24.12.2020	Nachmittag geschlossen
Freitag, 25.12. 2020	ganzer Tag geschlossen
Samstag, 26.12. 2020	ganzer Tag geschlossen
Sonntag, 27.12. 2020	ganzer Tag geschlossen

Öffnungszeiten über Neujahr:

28. Dezember 2020 – 3. Januar 2021

Donnerstag, 31.12. 2020	Nachmittag geschlossen
Freitag, 01.01. 2021	ganzer Tag geschlossen
Samstag, 02.01.2021	ganzer Tag geschlossen
Sonntag, 03.01.2021	ganzer Tag geschlossen

**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**



Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen.



Abstand halten.



Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Gründlich Hände waschen.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



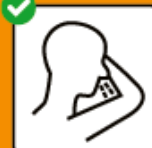
Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



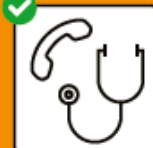
Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Ochlenberg

Ochlenberg, im Oktober 2020